

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBL M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Kordshagen am 22.06.2023 die **3. Änderungssatzung** zur Hauptsatzung vom 28.09.2020, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung am 11.04.2022, erlassen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 4 Ausschüsse

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Der zweite Satz wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales

Der zweite Satz wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

§ 5 Bürgermeisterin/Bürgermeister

1.

Abs. 3 wird gestrichen, Abs. 3a rückt dementsprechend auf.

2.

Ergänzt wird Abs. 6

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € netto.

§ 7 öffentliche Bekanntmachungen

1.

Abs.1 Neu hinzugefügt als 2. Satz: Diese sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, bewirkt.

2.

Abs. 2 entfällt

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

3.
Abs. 3 entfällt

4.
Abs. 6 Der zweite Teilsatz: „und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 5 Tagen öffentlich bekannt gemacht“ entfällt.

5.
Durch den Wegfall von Abs. 2 und 3 rücken die nachfolgenden Absätze entsprechend numerisch auf.

6.
Neu eingefügt wird:
(§ 3a)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- OT Groß Kordshagen - an der Bushaltestelle, Ecke Chausseestraße/Schulstraße
- OT Flemendorf - am Sportplatz, Karniner Weg

§ 8 Festsetzung von Wertgrenzen nach Kommunalverfassung und Gemeindehaushaltsverordnung Doppik MV

Wird wie folgt geändert:

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Norm	Inhalt	Wertgrenze
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht	erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der gesamten Aufwendungen - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der gesamten Aufwendungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen - Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen
----------------------------	---	--

Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

Norm	Inhalt	Wertgrenze
Haushaltsplan		
GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 1	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten	1.500 Euro monatlich oder 25.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise Verträge zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 2	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht	Abweichung von mehr als 10 v. H. der geplanten Abschreibungen je Sachkonto

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 4	Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen	Abweichungen von 10 v. H., mind. 10.000 Euro Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.
Planungsgrundsätze		
GemHVO-Doppik §9 Abs. 1	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs	Größer als 50.000 Euro je Einzelmaßnahme
GemHVO-Doppik §9 Abs. 3	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen	Kleiner als 10.000 Euro
Jahresabschluss		
GemHVO-Doppik §44 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.- Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §45 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

		Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik Abs. 2 §47	<u>Erhebliche</u> Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern	Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 €

Artikel 2
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kordshagen, den *07.03.2024*


Bürgermeister

